

*Velková, Alice: Schuld und Strafe. Von Frauen begangene Morde in den böhmischen Ländern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.*

Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung, München 2012, 361 S., zahlr. Tabellen und Grafiken (Forum Europäische Geschichte 10), ISBN 978-3-89975-710-1.

Wenn für Deutschland konstatiert wurde, dass die Kriminalitätsgeschichte ein „verspäteter Forschungszweig“ (Gerd Schwerhoff) sei, so gilt dies für Tschechien in noch größerem Maße. Zwar sind zahlreiche innovative Abhandlungen zur Frühen Neuzeit erschienen, aber gerade das 19. und 20. Jahrhundert, sonst eine besonders intensiv erforschte Periode, sind in diesem Zusammenhang deutlich unterbelichtet. Auffallend ist, dass die Lücke allmählich durch einige Studien mit Gender-Perspektive gefüllt wird, etwa zu den Themen Prostitution oder Mädchenhandel. Alice Velková liefert ebenfalls einen Beitrag unter diesem Vorzeichen, nämlich eine Untersuchung über von Frauen begangene Morde in den böhmischen Ländern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei weisen ihre Ergebnisse weit über das eigentliche Thema hinaus, denn sie bietet einen bisher einzigartigen Gesamteinblick in den Umgang mit Verbrechen und Strafe für diesen Zeitraum in Böhmen.

Am Anfang stehen grundlegende Informationen zum Komplex Verbrechen und Strafe in der Habsburgermonarchie. Sie führen ein in die Gerichts- und Strafprozessorganisation, die Kodifizierung des Strafrechts, die statistisch erfasste Kriminalität in der Monarchie im Allgemeinen und in den böhmischen Ländern im Besonderen sowie in das für die konzeptionelle Anlage der Studie wichtige Thema Todesstrafe. So bietet dieser mit knapp 100 Seiten großzügig ausgefallene Teil nicht nur Orientierung für die sonst nicht mit diesen Themen befassten Leser, sondern die Autorin bettet ihren Untersuchungsgegenstand auch in den größeren Kontext der Rechts- und Kriminalitätsentwicklung in der Habsburgermonarchie ein.

Die böhmischen Länder waren hier zumindest auf den ersten Blick in kriminalstatistischer Hinsicht kein „heißes Pflaster“, nimmt man alle Verbrechen und Vergehen zusammen. Vor allem Mähren und Schlesien zeichneten zwar in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hohe Diebstahlquoten aus, besonders selten wurde aber in den böhmischen Ländern Körperverletzung (einer der niedrigsten Werte für Cisleithanien) und die damals wie heute ohnehin seltene Straftat Mord verzeichnet. Die Todesstrafe war für wenige Taten – vor allem Mord – vorgesehen. Obwohl sie erst im 20. Jahrhundert abgeschafft wurde, zeichnete die Praxis diesen Schritt viele Jahrzehnte lang vor: Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden zum einen immer weniger Menschen zum Tode verurteilt, zum anderen solche Urteile immer seltener vollstreckt. Damit spiegelte das Handeln der Juristen und der staatlichen Stellen den gesellschaftlichen Wandel wider, da die Todesstrafe seit der zweiten Hälfte des

19. Jahrhunderts kaum noch als sinnvolles und moralisch vertretbares Mittel zur Ahndung von Verbrechen erachtet wurde. Letzte Instanz der Begnadigungspraxis war der Kaiser – und genau dies liefert die Quellenbasis für die Studie, denn um belastbares Material für ihre Untersuchung der von Frauen begangenen Morde zu erhalten, stützt sich Velková auf die Gnadengesuche aus den böhmischen Ländern.

Wie Velková zeigt, waren Frauen als Täterinnen sowohl in Cisleithanien als auch in den böhmischen Ländern unterrepräsentiert. Für das Jahr 1881 weist sie aus, dass circa ein Fünftel der für ein Verbrechen Verurteilten weiblichen Geschlechts war. Von den Straftaten untersucht sie dann ausschließlich mit der Todesstrafe zu ahndende Delikte: Morde an Verwandten, genauer an älteren leiblichen Kindern und an Ehepartnern. Diese Taten wurden laut Kriminalstatistik überproportional häufig von Frauen begangen. Velková interessiert sich bezüglich dieser Tatbestände vor allem für die Motive der Täterinnen und für den Wandel der gesellschaftlichen Sicht auf diese Verbrechen. Bekanntlich hatte die Modernisierung den Wandel von Strafe als Rache bzw. Repression hin zu einer erzieherischen Maßnahme mit dem Ziel der „Besserung“ und gesellschaftlichen Reintegration der Täter/innen zur Folge. Damit verbunden wurden die individuellen Tatmotive bei der Urteilsfindung stärker berücksichtigt. So war (und ist natürlich auch heute) die Schwere der Bestrafung von sich wandelnden gesellschaftlichen Sichtweisen abhängig und somit variabel: Ende des 19. Jahrhunderts zog der Mord an älteren Kindern zwar automatisch die Todesstrafe nach sich, diese wurde aber aus den oben genannten Gründen in den untersuchten Fällen nie vollstreckt, sondern durch Substitutionsstrafen ersetzt. Und auch diese konnten bei Berücksichtigung straferswerender oder strafmildernder Umstände mit der Zeit höher oder niedriger ausfallen.

All dies zeichnet Velková eindrucksvoll am Beispiel der böhmischen Länder nach. Mit Hilfe der überlieferten Prozessakten kann sie anhand von Urteilen, Zeugenaussagen und anderen Gerichtsdokumenten Einblick in die sozialen und mentalen Verhältnisse der meist armen und jungen Täterinnen bieten. Dabei werden auch der gesellschaftliche Umgang mit Themen wie dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, dem hohen Stellenwert von Familienbindungen für notleidende Frauen und die – zumindest in den geschilderten Fällen – begrenzte Hilfe kirchlicher und staatlicher Institutionen deutlich. Immer bezieht die Autorin die Umstände und die in den Gerichtsakten dokumentierten Reflektionen der Täterinnen ein.

Die genderspezifische Ursache der meisten Morde an Kindern (als „typisches „Frauenverbrechen“, S. 199) war die begründete Furcht vor sozialer Ausgrenzung und wirtschaftlicher Not: Frauen drohte schließlich besonders bei unehelichen Kindern eine folgenschwere soziale Deklassierung, da sie – wenn der Vater sich nicht zu dem Kind bekannte und/oder es nicht versorgen konnte bzw. wollte – als Alleinerziehende kaum noch eine Arbeit finden konnten. In der Gnadenpraxis spiegeln sich diese gesellschaftlichen Hintergründe in Form von mildernden Umständen bei der Festlegung der Substitutionsstrafen wider: Die Täterinnen aus Not konnten mit Milde rechnen, diejenigen, die ihr Kind aus Hass oder anderen Beweggründen umgebracht hatten, wurden deutlich härter bestraft.

Im Gegensatz zum Kindsmord bietet sich bei den ebenfalls untersuchten Gattenmorden eine gute Vergleichsmöglichkeit für genderspezifische Eigenheiten an, da

Männer zwar seltener Kinder, aber zuweilen auch Ehefrauen (wenn auch in geringem Maße als Frauen ihre Ehemänner) töteten. Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den Motiven, bei der Art der Tötung und beim Strafmaß können hier also einfacher herausgearbeitet werden. Da Frauen im Gegensatz zu Männern in den meisten Fällen wegen Mordes an Verwandten verurteilt wurden, also zum Beispiel Raub selten ein Grund für die Tötung war, ist bereits hierin eine genderspezifische Motivlage zu sehen. Der Gattenmord war laut Velková in den meisten der untersuchten Fälle auf „Untreue der Täterin“ mit 38,1 Prozent der untersuchten Fälle und sonstige „Differenzen“ mit 28 Prozent (bei Männern war dies mit 70 Prozent das häufigste Tatmotiv) zurückzuführen, ferner auf „Geld“ sowie „Schläge und schlechte Behandlung“ mit je 19 Prozent – „sexuelle Unstimmigkeiten“ waren mit 4,8 Prozent recht bedeutungslos (S. 209).

Eine unterschiedliche Bestrafung von Frauen und Männern wegen Gattenmords kann die Verfasserin nicht feststellen. Zwar sei eine breitere Palette von mildernden Umständen bei Frauen vorhanden gewesen und sei Untreue bei Frauen als verwerflicher bewertet worden als bei Männern, aber unterschiedliche Strafmaße bei Männern und Frauen bei denselben Delikten scheint dies nicht zur Folge gehabt zu haben. Eher waren die Deliktarten an sich genderspezifisch, etwa bei der Ermordung eines Ehepartners: So waren bei Männern häufiger „spontane“ Morde im Gegensatz zu den bei Frauen aufgrund mangelnder körperlicher Kraft stark vertretenen geplanten Morden festzustellen. Dies hatte niedrigere Strafen für Männer wegen „gemeinen Mordes“ und höhere Strafen für Frauen wegen „Meuchelmordes“ zur Folge. Hier ist allerdings zu bedenken, dass Männer zu ihrer Verteidigung möglicherweise einfach eine im Affekt begangene Handlung behauptet haben könnten, was freilich schwer nachzuweisen ist.

Die detaillierten und oft eindrucksvollen Beschreibungen der einzelnen Verfahren vermitteln einen hervorragenden Eindruck von der Gerichtspraxis in den böhmischen Ländern, von der Gnadenpraxis in Cisleithanien und vom Leben der ärmeren Schichten (hier natürlich vor allem der Frauen) der böhmischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Wünschenswert wären an einigen Stellen eine eingehendere quellenkritische Problematisierung der Materialbasis (Kriminalstatistiken, Gerichtsquellen) und zusätzliche Vergleiche mit anderen Staaten bzw. Regionen außerhalb Cisleithaniens gewesen. Diese Überlegungen fallen aber angesichts der genannten wertvollen Ergebnisse der Untersuchung, die für die Kriminalitätsgeschichte der böhmischen Länder des 19. Jahrhunderts als eine Pionierstudie gelten darf, kaum ins Gewicht.